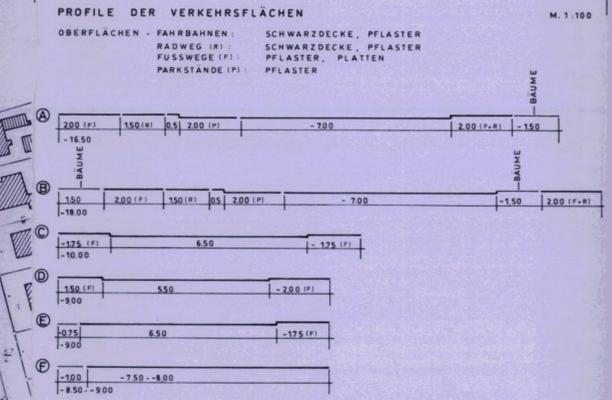
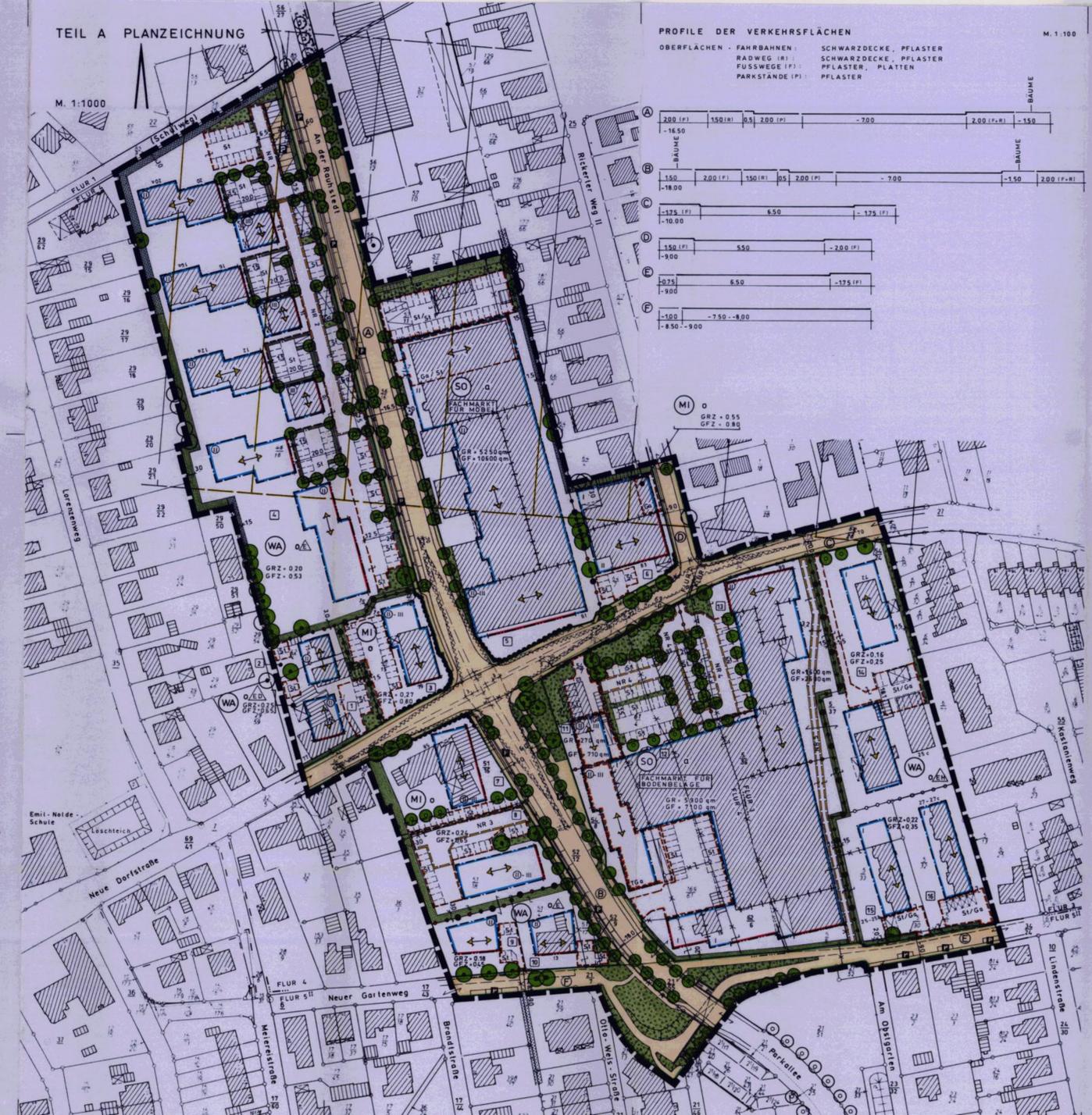


**SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32
NEUE DORFSTRASSE - AN DER RAUHSTEDT-
PARKALLEE**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 32 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.7.1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Neue Dorfstraße - An der Rauhestedt-Parkallee" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO
- Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO
- Sondergebiet (SO) § 11 BauNVO
- Fachmarkt für Möbel § 11 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. drei § 16 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. zwei § 16 BauNVO
- Grundfläche maximal z.B. 5 900 qm § 16 u.19 BauNVO
- Geschossfläche maximal z.B. 7 100 qm § 16 u.20 BauNVO
- Grundflächenzahl maximal z.B. 0,25 § 16, 17 u.19 BauNVO
- Geschossflächenzahl maximal z.B. 0,65 § 16, 17 u.20 BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Offene Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser oder Hausgruppen zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Abweichende Bauweise § 22 Abs.4 BauNVO
- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Verkehrsfläche
- Parkstände innerhalb der Verkehrsfläche
- Begrenzung der Verkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche
- Sonstige Festsetzungen: Fläche für den privaten ruhenden Verkehr einschl. Fahrgassen und Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- Stellplatz § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
- Stellplatz-Palette
- Garage oder überdeckter Stellplatz
- Tiefgarage
- Von der Bebauung freizuhalten Fläche § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
- Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Sonstige Festsetzungen:

- Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Anpflanzungen gemäß Text "14.1.1." oder "14.2.3." § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Anpflanzungen gemäß Text "14.1.2." oder "14.2.2." § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Anpflanzungen gemäß Text "14.2.1." § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Strüchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung, unterschiedlichen Maßes der Nutzung und unterschiedlicher Bauweise §§ 1 Abs.2, 16 Abs.2 und 5, 22 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung und unterschiedlicher Bauweise §§ 16 Abs.2 und 5, 22 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 16 Abs.2 u.5 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse und/oder unterschiedlicher Dachneigung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche §§ 16 Abs.2 u.5 BauNVO, 92 LBO
- Firstrichtung, zwingend § 92 LBO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Funkfeld der Deutschen Telekom AG
- Knick § 15b LandesnaturschutzG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Flurgrenze
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschchnitt der Grundstücke
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 8/2
- Zugehörigkeitskahn für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z.B. Nr. 81
- Rampe, nach links fallend
- Treppe, nach rechts steigend
- Mauer
- Böschung
- Unterführung
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugsängen, z.B. 3 m und 70 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. "A"
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z.B. "1"
- Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z.B. "1"

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 14.03.1991.
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 15.04.1991.
Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 06.04.1995.
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 27.07.1995 und vom 19.02.1997.
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 12.12.1996 und am 18.09.1997.
Mitteilung des Ergebnisses am 14.02.1997 und am 13.10.1997.
Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 22.06.1995 und am 12.12.1996.
Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 22.06.1995 und am 12.12.1996.
Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15.08.1995 und am 15.02.1997.
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 27.07.1995 und am 19.02.1997.
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 28.08.1995 bis 29.09.1995.
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 25.02.1997 bis 26.03.1997.
Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung am 12.12.1996. Mitteilung der Ergebnisse am 14.02.1997.
Büdelsdorf, den 09.12.1997
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 05. MAI 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Zu erhaltende Bäume wurden nicht überprüft.
Rendsburg, den 01. DEZ. 1997
Reg. Verm. Direktor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.09.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.1997
Büdelsdorf, den 09.12.1997
Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 09.12.1997 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 18.02.1998 Az.: B 32 Büdelsdorf erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemacht werden können.
Büdelsdorf, den 02.03.1998
1.stellv. Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Büdelsdorf, den 02.03.1998
1.stellv. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.03.1998 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am 16.03.1998 in Kraft getreten.
Büdelsdorf, den 16.03.1998
1.stellv. Bürgermeister

Planverfasser
Goebel - Thielmann - Bahlmann
Architekten
Eckernförde